

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nordwalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 6 Abs.1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GVNRW S. 208) wird von der Gemeinde Nordwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Verkaufsstellen auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde dürfen jährlich an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am dritten Sonntag im März (Frühlingsfest)
- am ersten Sonntag im Oktober (Kirmes)
- am dritten Sonntag im Oktober (Oktoberfest)
- am zweiten Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

§2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§3

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde vom 14.10.2008 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde vom 21.12.2010 außer Kraft.